



R U N D S C H R E I B E N Nr. 351/2020

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent	Johann Kronauer
Telefon	089 290087-14
Telefax	089 290087-64
E-Mail	johann.kronauer@bay-staedtetag.de
Az.	A 924/02-000
Nr.	134/10 Kr/Do
Datum	16. Dezember 2020

**Gewerbsteuer;
Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei der Gewerbesteueranrechnung
für Personenunternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einzelner Nachfragen aus unserem Mitgliederkreis möchten wir Sie darüber informieren, dass der Anrechnungsfaktor der tatsächlich gezahlten Gewerbsteuer auf die Einkommensteuerschuld von Personenunternehmen im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020 (Bundesgesetzblatt Teil I 2020 Nr. 31 20.06.2020 S. 1512) von 3,8 auf 4,0 erhöht wurde. Damit beträgt die Ermäßigung bei der Einkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2020 das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags. Diese Erhöhung trägt den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuer-Hebesätzen Rechnung. Die Anrechnung gilt aber nur für einkommensteuerpflichtige Personenunternehmen und nicht für Körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften. Da die Gewerbesteueranrechnung auch zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags führt, kann damit effektiv ein Gewerbesteuerhebesatz von bis zu 420 Prozent durch die Steuerermäßigung nach § 35 Einkommensteuergesetz (EStG) vollständig neutralisiert werden.

Wir dürfen hiervon Kenntnis geben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Kronauer